

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Nur per E-Mail

Oberste Landesbehörden
in Mecklenburg-Vorpommern,
Landesrechnungshof und Landtags-verwaltung
gemäß Verteiler

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
als oberste Rechtsaufsichtsbehörde

nachrichtlich

Landesamt für Finanzen
Mecklenburg-Vorpommern

Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Birgit Amler

Telefon: 0385 / 588-14182

AZ: P 1634-00000-2021/001

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: birgit.amler@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 30.03.2022

Zuordnung von Kindererziehungszeiten für die Gewährung von kindbezogenen Zuschlägen zum Ruhegehalt Hinweise an die personalführenden Stellen der Landesverwaltung

Anlagen:

1. Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. April 2003 (D II 3 - 224 151/23) zu den mit Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeführten kindbezogenen Zuschlägen zum Ruhegehalt (Hinweise und Anlagen zur Zuordnung von Kindererziehungszeiten zu erziehenden Elternteilen)
2. Aktualisierte Hinweise für die Landesverwaltung zu kindbezogenen Zuschlägen gemäß §§ 50a ff. LBeamtVG M-V mit
 - Anlage I: Merkblatt für Eltern
 - Anlage II: Vordruck für die übereinstimmende Erklärung der Elternteile
 - Anlage III: Muster für Vergleichsmitteilung

Das Finanzministerium hatte den Personalreferaten der obersten Dienstbehörden mit Schreiben vom 24. April 2003 (AZ: IV 120- P 1634-1/03) das Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. April 2003 (D II 3 - 224 151/23) zu den mit Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeführten kindbezogenen Zuschlägen zum Ruhegehalt (Hinweise und Anlagen zur Zuordnung von Kindererziehungszeiten zu erziehenden Elternteilen) zugeleitet, das seither die Grundlage für die Anwendung der §§ 50 a bis 50 e des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG M-V) bildet. Diese werden durch nachfolgende verfahrensrechtliche Hinweise aktualisiert und für den Bereich der Landesverwaltung zudem präzisiert.

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-14770
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Vorbemerkungen:

- a) Der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag dienen dem Ausgleich für die mit der Kindererziehung in der Regel einhergehenden Einschränkungen in der Altersversorgung.
- b) Die versorgungssteigernde Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten setzt voraus, dass diese nicht bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.
- c) Sie setzt weiter voraus, dass die berücksichtigungsfähigen Erziehungszeiten der Beamtin oder dem Beamten zugeordnet sind.
- d) Die Hinweise gelten für Richterinnen und Richter gleichermaßen.

1. Unterrichtung der Anspruchsberechtigten über die Möglichkeit der Zuordnung von Kindererziehungszeiten (gemeinsames Dispositionsrecht der Eltern des Kindes)

Die Eltern (dazu zählen auch Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern sowie gleichgeschlechtliche Eltern) sind durch die Personaldienststellen auf die **Möglichkeit** der Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten und die Rechtsfolgen der Nichtabgabe oder nicht wirksamen Abgabe hinzuweisen. Dieses hat **im nahen zeitlichen Zusammenhang** (möglichst innerhalb von 2 Monaten)

- mit der Geburt des Kindes oder,
- mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis, sofern das Kind bei Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits geboren ist und noch nicht das 10. Lebensjahr beziehungsweise ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder
- zu einer Mitteilung einer Beamtin oder eines Beamten über die Adoption eines Kindes oder die Aufnahme eines Pflege- oder Stiefkindes in ihren/seinen Haushalt

zu erfolgen.

Der Beamtin bzw. dem Beamten ist hierzu das anliegende Merkblatt (**Anlage I**) und der Vordruck für die übereinstimmende Erklärung der Elternteile – im Weiteren bezeichnet als *Gemeinsame Erklärung* - zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten (**Anlage II**) auszuhändigen.

Die Aushändigung des Merkblattes und des Erklärungsvordrucks ist in der Personalakte zu dokumentieren.

Eine von den Eltern abgegebene Erklärung zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten ist durch die Personaldienststelle mit Vermerk über das Eingangsdatum zur Personalakte zu nehmen und hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit wie folgt zu prüfen:

- Vollständigkeit der Angaben zu den Eltern und Kindern
- Vollständigkeit der Erklärung zu den Erziehungszeiten (insbesondere sind nur volle Kalendermonate anzugeben)
- Gemeinsamkeit der Erklärung (Unterschrift beider Elternteile)
- Prüfung des zeitlichen Geltungsbereichs der Erklärung (mit Wirkung für die Zukunft bzw. max. 2 Monate rückwirkend vor Abgabe der Erklärung)

Das Ergebnis der Prüfung der Rechtswirksamkeit der Gemeinsamen Erklärung ist aktenkundig zu vermerken. Entspricht die eingereichte Erklärung nicht den Anforderungen, ist die Beamtin oder der Beamte aktenkundig auf die Fehlerhaftigkeit und deren Folgen hinzuweisen. Zugleich ist auf die Möglichkeit einer erneuten, auf die Zukunft gerichteten Erklärung, hinzuweisen.

Bei Abgabe einer rechtswirksamen Gemeinsamen Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten zu einer anderen verbeamteten Person als der Mutter übermittelt die Personaldienststelle zeitnah eine Vergleichsmitteilung an die Dienststelle der Mutter oder Adoptivmutter bzw. an deren Rentenversicherung (siehe dazu unter Ziff. 3).

2. Maßnahmen bei Eintritt des Versorgungsfalles

Die Zuordnung der Kindererziehungszeiten erfolgt durch das Landesamt für Finanzen (LAF) von Amtswegen im Rahmen der Versorgungsfestsetzung in allen Fällen, in denen eine Gemeinsame Erklärung der gemeinsam erziehenden Eltern nicht abgegeben wurde. Auch die Höhe eines gegebenenfalls zustehenden Zuschlages kann wegen der umfangreichen Vergleichsrechnungen grundsätzlich erst bei der Versorgungsfestsetzung durch das LAF abschließend festgestellt werden.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs erfolgt die Zuordnung des Kindererziehungszuschlages durch das LAF ggf. in Abstimmung mit der DRV bereits im Rahmen des Versorgungsausgleichsverfahrens. Liegt eine rechtswirksame Gemeinsame Erklärung der Elternteile zur Zuordnung der Erziehungszeiten vor, ist das LAF an diese gebunden.

Wurde eine Erklärung zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten von Eltern, die ihr Kind gemeinsam erzogen haben, nicht beziehungsweise nicht übereinstimmend oder sonst nicht rechtswirksam, insbesondere nicht rechtzeitig, abgegeben, prüft das LAF nach objektiven Gesichtspunkten, wer das Kind überwiegend erzogen hat. Lassen sich die erforderlichen Angaben nicht der Personalakte entnehmen, kann das LAF im Einzelfall entsprechende Nachweise (zum Beispiel über den Beschäftigungsumfang des anderen Elternteils zur Zeit der Kindererziehung) vom verbeamteten Elternteil anfordern. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter bzw. der Adoptivmutter zugeordnet.

Ist die Kindererziehungszeit der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnen, kommt eine Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge in Betracht, sofern keine Ansprüche auf entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen.

3. Vergleichsmittelungen

Zur Vermeidung von Doppelanrechnungen von Kindererziehungszeiten ist ein Abgleich mit der gesetzlichen Rentenversicherung oder der anderen Dienststelle wie folgt vorzunehmen:

Wurde einer verbeamteten Person anstelle der Mutter oder Adoptivmutter des Kindes Erziehungszeiten zugeordnet, ist der Dienststelle oder dem jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der leiblichen Mutter beziehungsweise der Adoptivmutter eine Vergleichsmitteilung mit dem in Anlage IV beigefügten Vordruck zu übermitteln. Zuständig für die Übersendung der Vergleichsmitteilung ist

- a) die Personaldienststelle der Person, der die Erziehungszeit anstelle der leiblichen Mutter oder Adoptivmutter des Kindes durch eine rechtswirksame Gemeinsame Erklärung der Elternteile zugeordnet wurde oder
- b) das LAF, wenn es im Rahmen der Versorgungsfestsetzung oder im Versorgungsausgleichsverfahren mangels einer rechtswirksamen Gemeinsamen Erklärung der Elternteile selbst eine Zuordnung der Erziehungszeit zu einer anderen (verbeamteten) Person als der leiblichen Mutter oder Adoptivmutter des Kindes vornimmt.

Bei Zuordnung von Erziehungszeiten zu einem Pflege-Elternteil ist auch der gesetzlichen Rentenversicherung oder Dienststelle der leiblichen Mutter eine Vergleichsmitteilung zu übersenden. Gleiches gilt für Stiefkinder, die der Vater in die häusliche Gemeinschaft eingebracht hat.

Die jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung werden gemäß einer Vereinbarung mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die Dienststellen der verbeamteten Mutter, sofern die Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einer anderen Person als ihr zugeordnet wird, gleichfalls informieren.

4. Bedeutung der Zuordnung von Kindererziehungszeiten für den vorgezogenen abschlagsfreien Ruhestand bei langen Dienstzeiten

Bei vorgezogenem Ruhestand auf Antrag entfällt beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen der Versorgungsabschlag, wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 45 Jahren zurückgelegt wurde; gleiches gilt bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mindestens 40 Jahren (§ 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 i. V. m. § § 69 f Absatz 3 Nummer 3 LBeamtVG M-V).

Dabei sind Zeiten der Kindererziehung grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern sie der Beamtin oder dem Beamten zugeordnet sind. Deshalb kann der dispositiven Zuordnung der Erziehungszeit durch Gemeinsame Erklärung der Eltern Bedeutung zukommen. Die Anlage I zu diesem Schreiben wurde insoweit ergänzt.

Um Weitergabe an die nachgeordneten Bereiche, soweit diese mit entsprechenden Personalbefugnissen ausgestattet sind, wird gebeten.

gez. Birgit Amler